

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 52=72 (1906)

**Heft:** 47

**Artikel:** Zum neuen Wehrgesetz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98397>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 24. November.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Zum neuen Wehrgesetz. — Die deutschen Kaisermanöver. (13. September.) — Fremde Offiziere in Japan. — Der Einfluss des Alkohols auf die Schiesstüchtigkeit. — Eidgenossenschaft: Neuorganisation der Gebirgsartillerie. Genietruppen. Ernennungen. Verfügung des schweizerischen Militärdepartements. — Ausland: Frankreich: Schiessübungen. Misstände in der Flotte. — England: Neuschaffung eines Milizheers. — Spanien: Militärrreformen. — Serbien: Depots für Offizierspferde.

## Zum neuen Wehrgesetz.

Die zur Prüfung und Berichterstattung über den Entwurf der neuen Militärorganisation niedergesetzte Kommission des Nationalrates hat im ganzen den Anträgen der Ständerätlichen Kommission zugestimmt; ein Antrag die Rekrutenschulen der Infanterie zu verkürzen blieb in Minderheit.

Wie wir von verschiedenen Seiten erfahren, so hat dieser Antrag mancher Orts grosse Entrüstung hervorgerufen und mit grossen Sorgen erfüllt für das Schicksal des neuen Gesetzes in der Bundesversammlung: Wir glauben aber, dass weder Sorge noch Entrüstung berechtigt sind und dass das eine wie das andere auf ungenauer Kenntnis dessen beruht, um das es sich hier allein handelt und das in der Kommission wohl zu Meinungsverschiedenheit führen konnte. —

Der oberste Zweck des neuen Wehrgesetzes ist Herbeiführung besserer soldatischer Ausbildung, ganz besonders bei der Hauptwaffe, bei der Infanterie. Die Zeiten liegen weit hinter uns, wo man glaubte, man brauche einem Menschen nur einen Schiessprügel in die Hand zu geben und der Infanterist sei fertig; selbst der eingebildetste Hinterwälder und der bornierteste Phrasenanbeter weiss, warum die braven Buren im fernen Afrika, trotz ihrer grossen Schiesskunst und vortrefflichen Waffen, trotz ihrer Vaterlandsliebe und ihrem kalten Mut nicht siegen konnten und warum sie in entscheidenden Momenten ein Verhalten zeigten, das ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Mut keine Ehre machte. Vor ähnlichem Schicksal das Schweizer-Vaterland zu bewahren, ist der Zweck

der Revision des Wehrgesetzes; jedermann weiss, dass dafür bessere soldatische Ausbildung, ganz besonders der Infanterie, geboten ist. Daraus folgt, dass wenn dies nicht in dem Masse erreicht werden kann, dass Sachkunde es als das Minimum dessen erklärt, was notwendig ist, dass dann alle andern Verbesserungen, welche das Gesetz bringen kann, nur sehr zweifelhaften Wert haben.

Wenn dies feststehend ist, so ergibt sich daraus von selbst, dass eine allgemeine Vermehrung der Ausbildungszeit als das notwendige Mittel zur Erhöhung der Wehrtüchtigkeit vom Volke gefordert werden müsste. Diese Forderung hätte zu ihrer Begründung gar nicht des Hinweises auf die Unsolidität der eigenen Wehrmacht bedurft, es hätte für jeden patriotisch fühlenden und vernunftbegabten Menschen der Hinweis genügt auf die Ausbildungszeit der Armeen, welche uns umgeben. Der Staatsmann aber, welcher mit den realen Verhältnissen rechnet, weiss, dass trotz Vaterlandsliebe und militärischem Geist, der grossen Masse des Volks immer das vor Augen liegende persönliche Interesse höher steht, als die Vorsorge für die unbekannte Zukunft des Vaterlandes. Darin liegt in allen Staaten, in denen das Volk direkt oder durch das Parlament herrscht, die grosse Schwierigkeit, im Frieden notwendige Verbesserungen des Wehrgesetzes, welche die persönlichen Lasten des Bürgers vermehren, einzuführen, obgleich nicht bloss die einsichtigen Führer des Volkes die Notwendigkeit erkennen, sondern auch die grosse Mehrzahl des Volkes die Notwendigkeit instinktiv empfindet.

Die zur Aufstellung des Entwurfs einer neuen Militärorganisation berufenen Sachkundigen gaben

sich keinen Augenblick der Illusion hin, dass trotz der politischen Reife unseres Volkes, dieses, wo die persönlichen Interessen des Einzelnen ins Spiel kommen, anders denke und handle als andere Völker. Man wusste, es wäre ein hoffnungsloses Beginnen, vom Volk die Annahme eines neuen Wehrgesetzes zu verlangen, das die persönliche Dienstleistung des Soldaten wesentlich vermehre.

In dieser Lage kam man auf den Gedanken, zu untersuchen, ob nicht ohne wesentliche Vermehrung der Diensttage des Soldaten und zwar durch eine andere Verteilung der Diensttage auf die erste grundlegende Ausbildung (Rekrutenschule) und auf spätere Übungen (Wiederholungskurse) eine Verbesserung der soldatischen Ausbildung erreicht werden könne.

Sachkunde musste diese Frage sofort bejahen, sowie sie aufgeworfen wurde. Für keinen Pädagogen, aber auch für keinen denkenden Laien ist es zweifelhaft, dass etwas, das einmal ordentlich erlernt und angewöhnt ist, viel eher während des ganzen Lebens brauchbar bleibt, als wenn das niemals genügend Erlernte und Angewöhnte in grossen Zwischenräumen periodisch repetiert wird. — Deswegen wurde das Problem, die Ausbildung unserer Miliz zu verbessern, ohne die Zahl der Diensttage des Wehrmannes wesentlich zu vermehren\*), auf die Art gelöst, dass man der Rekrutenschule so viel Tage zwies, wie irgendwie möglich, ohne die Zahl und Dauer der Übungen in der Einheit (Wiederholungskurse) unstatthaft zu verringern. Wie weit man hierin gehen dürfe, das war die Frage — und darf zur Stunde noch die Frage sein — über die Sachkunde verschiedener Meinung ist. Nach reiflicher eingehender Abwägung einigten sich die berufenen Sachkundigen auf das, was in den Gesetzes-Entwurf aufgenommen worden ist. Es herrschte überzeugungsvolle Übereinstimmung der Meinungen, dass auf diese Art die schwierige Frage am zweckdienlichsten gelöst sei. Alles hier Dargelegte war der nationalrätlichen Kommission wohlbekannt. —

\*) Es wird nun behauptet, dass die bezüglichen Darlegungen in der Botschaft des Bundesrates deswegen unrichtig seien, weil in der Ausrechnung der Diensttage nach dem gegenwärtigen Gesetz der letzte Wiederholungskurs im Auszug mitgezählt werde, welcher angeordnet werden darf, aber — aus was für Motiven bleibe dahingestellt — nicht angeordnet wird. Bei diesem Einwurf wird gänzlich übersehen, dass hier allein massgebend ist, wozu der Bürger durch Gesetz verpflichtet ist und daher zu jeder Stunde von ihm gefordert werden darf. Wenn das jetzt nicht im vollen Umfange geschieht, so besteht doch unentwegt das Recht dazu, und es ist geradezu unverständlich, wie man sagen kann, das neue Gesetz fordere mehr Diensttage, wenn es sich an das hält, was der Bürger jetzt pflichtig ist.

Wenn nun jetzt eine Minderheit in der nationalrätlichen Kommission die Rekrutenschulen der Infanterie verkürzen wollte, so war dies nur durch die erwähnte Meinungsdifferenz über die notwendige Zahl der Wiederholungskurse verursacht; **selbstverständlich** war der leitende Gedanke nur der, entsprechend der beabsichtigten Verkürzung der Rekrutenschule die Dauer der Wiederholungskurse zu verlängern. Uns ist einfach unbegreiflich, wie jemand auch nur einen Moment auf den Glauben kommen konnte, es sei beabsichtigt gewesen, die Rekrutenschulen entgegen dem Entwurf zu verkürzen, die Verkürzung der Wiederholungskurse aber nach Entwurf beizubehalten! Das wäre ja gar nichts anderes, als die Aufstellung eines neuen Wehrgesetzes, das vermehrte Kriegstüchtigkeit bringen soll, zu benutzen, um durch Verminderung der Dienstleistung des Wehrmannes die Kriegstüchtigkeit der Armee noch weiter zu vermindern! So etwas dürfte man doch nur bei einem antimilitaristen aus Prinzip oder bei einem Demagog, dem die momentane Volksgunst höher steht, als das offen darliegende Interesse des Vaterlandes, oder dann bei einem voraussetzen, der sich in seine Aufgabe nicht vertieft hat, weil ihm innerlich das vaterländische Wehrwesen ganz gleichgültig ist und er es mehr oder weniger nur als eine zur staatlichen Organisation genörende Spielerei ansieht. Keine so niedere oder kurzsichtige Denkweise ist bei irgend einem der Vertreter des Volkes möglich, und deswegen ist ebensowenig Entrüstung über jenen Antrag wie die Furcht berechtigt, dass im Plenum ein Antrag gestellt und dann angenommen werde: die Rekrutenschulen der Infanterie zu verkürzen, ohne entsprechend die Wiederholungskurse zu vermehren und zu verlängern.

Es ist ja auch in unserem Parlament schon vorgekommen, dass Anträge gestellt und auch angenommen wurden, denen nicht gerade das Interesse des Staates zu Grunde lag; die eingebracht wurden aus inneren Gründen, die man nicht angeben möchte, und dann ihre Annahme nach den Grundsätzen des „Kuhhandels“ fanden. Aber konstatiert sei hier, dass das immer nur kleine Nebenfragen des staatlichen Lebens betraf und dass in allen grossen Fragen immer nur von den grossen Gesichtspunkten aus die Sache angesehen und entschieden wurde. — So wird es auch hier sein, wo es sich um das grösste Interesse des Volkes handelt: um die Frage, ob man im Wehrgesetz den Fortschritt machen will, der aus dem Ungenügen herausführt, ob die in der Phrase befangenen Politiker fähig waren, die Lehren des Burenkrieges in sich aufzunehmen.

Wenn jene Herren in der nationalrätslichen Kommission für eine Verkürzung der Rekrutenschulen der Infanterie eintraten, so geschah es nur, weil die Frage der Dauer und der Zahl der Wiederholungskurse in den Vorberatungen der Fachmänner strittig war. Es ist möglich, dass einzelne unter ihnen selbst meinten, eine grössere Zahl Wiederholungskurse bis in das reife Lebensalter hinein diene dem militärischen Interesse mehr als das Vorgesetzte; sicher aber ist, dass alle sich durch ihre Stellungnahme hierüber bessere Klarheit verschaffen wollten. Diese ist ihnen dann geworden, und anlässlich der nachfolgenden Behandlung der Wiederholungskurse kamen sie daher auf ihre Meinung nicht wieder zurück. Darin liegt der Beweis, dass die erhaltene Auskunft sie befriedigt und beruhigt hatte, und es sei die Ansicht geäussert, in ihrer Eigenschaft als Volksvertreter waren sie sehr darüber befriedigt, dass ihr militärisches Gewissen sie nicht fernerhin zwang bei einer Meinung zu verharren, die den persönlichen wirtschaftlichen Interessen des Wehrmannes wenig Rechnung trägt.

Das ist ja das Glückliche an der neuen Kombination der Erfüllung der Wehrpflicht, sie dient besser als die bisherige den militärischen Interessen und zugleich den persönlichen wirtschaftlichen des Bürgers. Ob der junge Bürger im zwanzigsten Lebensjahr zehn oder auch zwanzig Tage länger in der Rekrutenschule verweilt, das hat weder auf seine persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, noch auf die des Volkes irgend einen störenden Einfluss; ganz anders aber ist dies, wenn in reiferen Jahren der Mann ohne Vermögen, der durch seiner Hände Arbeit für eine heranwachsende Familie sorgen muss, zum Wiederholungskurs eingezogen wird. In jeder Verlängerung und Vermehrung der Wiederholungskurse liegt vermehrte Nichtberücksichtigung der persönlichen Interessen des Wehrmannes. Daher ist es hochachtungswert, dass jene Volksvertreter bereit waren, das wirtschaftliche Interesse ihrer Wähler nicht zu berücksichtigen, wenn dadurch der Wehrtüchtigkeit besser gedient war.

Wenn nun auch durch diese Darlegungen die gänzliche Unberechtigung zu Sorgen wegen demagogischer Ruinierung des neuen Wehrgesetzes nachgewiesen ist, so darf doch nicht verhehlt werden, dass bei diesem Anlass anderweitig wiederum etwas zu Tage getreten ist, das zu grossen Sorgen berechtigt. Wir haben nicht blos mit solchen gesprochen, die über den Antrag entrüstet waren und deren Gesinnungsgenossen durch diese Darlegungen beruhigt werden sollen. Wir haben auch noch mit vielen andern ge-

sprochen, die den Antrag gleich falsch verstanden hatten und sich über die Konsequenzen keine Illusionen machten, aber die Sache hinnahmen mit der resignierten Unterwürfigkeit gegenüber der gnädigen Obrigkeit, welche der Ausfluss des pflichtschuldigen beschränkten Untertanen-Verstandes der guten alten Zeit ist.

Viel mehr als durch Unverständ oder böse Absicht wird die Erschaffung eines genügenden Wehrwesens gefährdet durch solchen Indifferenzismus und solche Resignation, sobald irgendwie dasjenige, von dessen Notwendigkeit man überzeugt ist, durchquert wird von etwas, das auf das Volk demagogisch einwirkt.

Wir haben bewiesen, dass jene Minderheit der nationalrätslichen Kommission gänzlich falsch verstanden worden ist; aber wir meinen, dass jene zahlreichen sachkundigen Offiziere und angesehenen Bürger unserer Republik, welche so falsch verstanden haben, als Pflicht gegenüber ihrem Gewissen und gegenüber dem Vaterland hätten empfinden müssen, laut und energisch zu erklären, dass sie die Zerstörung der Reformen des neuen Wehrgesetzes aus demagogischen Motiven nicht dulden. —

### Die deutschen Kaisermanöver.

#### 13. September.

Wie im Vorbericht erwähnt und hier rekapi-tuliert sei, hatte das VI. Armeekorps infolge des südlich umfassenden Eingreifens des V. Armeekorps, gegen Mittag des 12. September begonnen auf der ganzen Linie zurückzugehen. Das III. und V. Armeekorps verfolgten den in der allgemeinen Richtung Neumarkt abziehenden Gegner, das III. Korps zugleich mit der Absicht den geschlagenen Feind auf das V. Korps abzudrängen. Die mit der 11. Division auf Wültschkau, mit der 12. auf Blumerode, der 41. auf Ausche, der Kavallerie-Division auf dem linken Armeeflügel, zurückgehende rote Partei machte zunächst hinter dem Leisebach bei Blumerode Halt, und trat hier dem dicht verfolgenden Feinde von neuem entgegen. Es kam noch zu ernsten Gefechten mit ihm, der die Höhen östlich des Abschnitts vergeblich zu gewinnen suchte. Mit Einbruch der Dunkelheit setzte jedoch die rote Partei den Rückmarsch fort, und bezog demnächst Biwaks bei Falkenhayn, Schöneich und Dietzdorf, und mit der Kavallerie-Division in der Gegend bei Pirschen. Auf dem rechten Oderufer war die rote Hauptarmee am 12. September (supponiert) genötigt in der Richtung Oels-Breslau zurück zu weichen. Die blaue Partei erreichte in ihrer weiteren Verfolgung am Abend des 12. mit dem V. Armeekorps die Gegend von Simsdorf und Schützendorf, mit dem III. Armeekorps die Ge-